

### Das Rechtsmittelurteil als Kernstück der Anleitung

Im System der Maßnahmen, mit denen die übergeordneten Gerichte auf die Zivilkammern der Kreisgerichte einwirken, um ein hohes Niveau der Zivilrechtsprechung zu erreichen, ist das Rechtsmittelurteil das Kernstück. Das künftige Zivilverfahrensrecht wird diese Stellung noch schärfer herausheben. Deshalb ist — in Beachtung der von Walter Ulbricht hervorgehobenen Notwendigkeit der Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtssystems, insbesondere des sozialistischen Wirtschaftsrechts und des Zivilrechts<sup>3</sup>, und mit Rücksicht auf den Stand der Gesetzgebungsarbeiten — eine Beschränkung der Darlegungen auf den gegenwärtigen Rechtszustand unzweckmäßig. Es müssen auch die Grundsätze herausgearbeitet werden, die für die Leitungsfunktion und Effektivität des Rechtsmittelurteils künftig bestimmend sein werden und die schon heute in manchen Verfahren volle Geltung beanspruchen.

In seinem Urteil setzt sich der Zivilsenat mit der Verfahrensweise, der Beweiswürdigung und der Rechtsanwendung der Zivilkammer auseinander; er bestätigt richtige und korrigiert falsche Auffassungen. Muß sich die Kammer erneut mit dem Verfahren befassen, so gibt der Senat dazu Hinweise, Empfehlungen oder Weisungen.

Oft geht die Bedeutung des Rechtsmittelurteils über das konkrete Verfahren hinaus, und zwar in zwei Richtungen: Einmal zieht die Zivilkammer aus jedem Urteil wichtige Lehren für die weitere Verfahrensdurchführung. Zum anderen müssen die Urteile, soweit sie verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen enthalten, für die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte des Bezirks bzw. — im Falle ihrer Veröffentlichung in der „Neuen Justiz“ — für die gesamte Rechtsprechung in der DDR nutzbar gemacht werden. Zu den Leitungsaufgaben jedes Zivilsenats gehört es deshalb, alle Entscheidungen, in denen grundsätzliche Fragen der Zivilrechtsprechung behandelt werden, daraufhin zu prüfen, ob sie zur Veröffentlichung geeignet sind.

Darüber hinaus nimmt der Zivilsenat mit seiner Rechtsprechung auch am Rechtsschöpfungsprozeß teil. Das ständige Einfließen der Erfahrungen der Praxis der Rechtsprechung in den Rechtsschöpfungsprozeß ist ein wesentlicher Bestandteil sozialistischer Rechtspflege. „Das Recht (erlangt) als Instrument des sozialistischen Staates zur Organisierung und Leitung des Aufbaus der sozialistischen Gesellschaftsordnung grundlegende Bedeutung. Mit seiner Hilfe müssen die objektiven Gesetze des Sozialismus, die Erkenntnisse von Naturwissenschaften und Technik, die Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der staatlichen Strukturpolitik verwirklicht werden. Nur dann, wenn die staatlichen Führungsentscheidungen, die als Rechtsnormen ergehen, auf diese Erfordernisse gerichtet sind, kann das sozialistische Recht seine Aufgabe erfüllen.“<sup>4</sup> Deshalb muß eine enge Wechselwirkung zwischen Rechtsprechung und Rechtsetzung vorhanden sein. Für die Vervollkommnung der Rechtsetzung sind deshalb grundsätzliche Entscheidungen der Zivilsenate, die auf konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen beruhen, eine wertvolle Quelle. Sie können dazu beitragen, die aktive, vorwärtstreibende Kraft des sozialistischen Rechts, seine klassenmäßige und revolutionäre Mission voll wirksam werden zu lassen.

Wenn auch das Rechtsmittelurteil das Kernstück der Anleitung ist, so ist es allein für die Anleitung der Rechtsprechung der Zivilkammern nicht ausreichend. Falsch wäre auch die Forderung, alle Verfahren durch

Urteil zu erledigen. Nur aus der Spezifik des Einzelfalls, dem Anliegen der Parteien und den Ergebnissen der Würdigung des Sachverhalts läßt sich jeweils die Frage beantworten, in welcher Form das Verfahren abzuschließen ist. Das Gericht wird seiner Leitungsfunktion nicht gerecht, wenn es seine Autorität mißbraucht, indem es den Parteien seine Auffassung von der richtigen Art der Erledigung auf zwingt; so z. B., wenn es ihre Vergleichsbereitschaft mißachtet, um eine „prinzipielle“ Entscheidung fällen zu können. Genauso falsch ist es, dort eine Klagerücknahme anzuregen oder zu einer Einigung zu drängen, wo die Parteien eine gerichtliche Klarstellung der Verhältnisse wollen.

### Reformatorisches und kassatorisches Prinzip und ihre Auswirkungen auf das Rechtsmittelurteil

In der noch geltenden ZPO wird der vollen Ausnutzung des Rechtsmittelurteils als Leitungsinstrument für die nachgeordneten Gerichte wenig Beachtung geschenkt. Das zeigt sich darin, daß die Berufungsverhandlung als zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet ist und der Schwerpunkt des Verfahrens deshalb oft in die Berufungsinstanz verlegt wird. Eine Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils mit der Folge der Zurückverweisung ist nur in Ausnahmefällen möglich (§ 538 ZPO).

Die eigene Entscheidung der Sache zwingt den Zivilsenat, seine Leitungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Zivilkammer zwar aus dem konkreten erstinstanzlichen Verfahren zu entwickeln, diese Maßnahmen selbst aber im wesentlichen außerhalb des Rechtsmittelverfahrens durchzusetzen. Soweit das Gesetz ausnahmsweise eine Zurückverweisung zuläßt, betrifft das die Fälle, in denen das Erstgericht zu den wesentlichen sachlichen Fragen des Konflikts noch gar nicht Stellung genommen hatte. Die geltende Neuverhandlungsmaxime wird daher dem Grundsatz der Leitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung nicht immer gerecht.

Vergegenwärtigt man sich, daß ein erheblicher Prozentsatz der erstinstanzlichen Urteile in der Berufungsinstanz abzuändern ist, so kann man ermeszen, wie die Leitung der Rechtsprechung intensiviert werden<sup>^</sup> könnte, wenn der Zivilsenat das Recht hätte, die Zivilkammer häufiger durch Aufhebung und Zurückverweisung mit ihren eigenen Fehlern zu konfrontieren und durch deren Beseitigung Lehren ziehen zu lassen, und welche Kraft und Zeit der Zivilsenat außerhalb des Verfahrens aufwenden muß, um die im Verfahren bekanntgewordenen Fehlerquellen zu verschließen.

Das reformatorische Prinzip hindert aber auch die Prozeßbeteiligten an einer aktiven Mitarbeit am Verfahren. So ist für den von der Entscheidung Betroffenen in der Regel nur der Teil des Urteils von Interesse, der sachlich seinen Anspruch behandelt. Die oft gleichzeitig im Urteil enthaltene Kritik an der fehlerhaften Arbeit der ersten Instanz bleibt für ihn eine interne Angelegenheit der Gerichte. Dagegen gewinnt gerade dieser Teil der Entscheidung für die Prozeßbeteiligten an Bedeutung, wenn auf seiner Grundlage neu verhandelt werden muß; denn nun sorgen diese aus eigener Initiative — geweckt durch das persönliche Interesse an der richtigen Lösung des Konflikts — dafür, daß die vom Zivilsenat gegebenen Hinweise beachtet und die richtigen Lehren aus der Kritik des Rechtsmittelurteils gezogen werden. Auf diese Weise kann der Rechtsmittelurteil die Prozeßbeteiligten in seine Leitungstätigkeit einbeziehen. Sie üben damit in gewisser Weise Kontrollfunktionen im gerichtlichen Leitungsmechanismus aus.

Das streng durchgeführte reformatorische Prinzip ist nach alledem nicht geeignet, das Urteil als Instrument der Leitung des Zivilsenats gegenüber der Zivilkammer voll zur Entfaltung zu bringen. Die häufigen Versuche,

<sup>3</sup> W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates . . .“, a. a. O., S. 648.

<sup>4</sup> W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates . . .“, a. a. O., S. 648.